



## Geschätzte Kunden und Interessenten

Mit diesem R.I.C.-Info informieren wir Sie über Neues in der Mutterschaftsversicherung und erläutern Ihnen die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates – die Organhaftpflicht.

Die R.I.C. Risk & Insurance Consulting AG mit den Standorten in Schmerikon, Zug und Biel bietet alle Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Risk Management an, beginnend bei einer umfassenden Risikoanalyse über das Erstellen von Anforderungsprofilen und Offertvergleichen bis zur Unterstützung im Schadenfall.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dem R.I.C.-Info zu etwas Klarsicht im «Versicherungsdschungel» verhelfen können.

Ihr R.I.C. Team

---

## Neue Mutterschaftsversicherung

### auf Basis der Erwerbsersatzordnung EO

In der Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde die Revision der Erwerbsersatzordnung EO vom Volk angenommen. Nebst einer Erhöhung der Entschädigungssätze für Dienstleistende wurde auch eine Mutterschaftsversicherung eingeführt. Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte dieser neuen Mutterschaftsentschädigung. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Juli 2005.

#### Welche Frauen sind anspruchsberechtigt?

Auf die Mutterschaftsentschädigung Anspruch haben diejenigen Frauen, welche im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitnehmerinnen oder Selbständig-erwerbende sind oder gegen Barlohn im Betrieb des Ehemannes mitarbeiten. Der Anspruch setzt weiter voraus, dass die Frauen während 9 Monaten vor der Geburt obligatorisch AHV-versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig waren.

#### Was umfasst die Mutterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung lässt sich wie folgt zusammen fassen:

- Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt und wird ab diesem Zeitpunkt während 14 Wochen ausbezahlt.
- Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Dieses beläuft sich auf 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, max. aber CHF 172 pro Tag (anrechenbarer Maximalverdienst CHF 77'400 pro Jahr). Kehrt eine Mutter schon früher an die Arbeit zurück (auch teilweise), so erhält sie kein Taggeld mehr.
- Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug von Taggeldern anderer Sozialversicherungen (beispielsweise Arbeitslosen-, Invaliden- oder Militärversicherung) aus.

#### Wie können die Leistungen eingefordert werden?

Die Mutterschaftsversicherung ist von der anspruchsberechtigten Mutter bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend zu machen. Verzichtet die Leistungsberechtigte darauf, ist hierzu auch der Arbeitgeber befugt, wenn er der leistungsberechtigten Person während der Dauer des Anspruches einen

Lohn ausgerichtet. Bei unselbständig Erwerbenden erfolgt die Auszahlung der Entschädigung in der Regel durch ihren Arbeitgeber.

### Krankentaggeld-Versicherung mit Einschluss des Geburtengeldes – was ist zu tun?

Die Inkraftsetzung der neuen Mutterschaftsversicherung per 1. Juli 2005 macht auch die Anpassung einer allenfalls bereits bestehenden Geburtengeld-Versicherung zwingend erforderlich.

Die Versicherer sind zurzeit daran, verschiedene Modelle zu entwickeln, wie die obligatorische Mutterschaftsversicherung im Bedarfsfalle weiter ergänzt werden kann. Bereits über konkrete Lösungsansätze verfügt die Zürich-Versicherung. Andere Versicherer werden demnächst über ihre Lösungen informieren.

Im Falle von Fragen oder bei der Umsetzung von neuen Lösungen unterstützen wir Sie jederzeit gerne.

---

## Aktienrecht – Haftung der Organe

Jedes Organ einer Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat, Mitglieder der Geschäftsleitung, technischer Leiter) haftet nach dem Aktienrecht, insbesondere OR Artikel 752 bis 754 persönlich mit seinem Privatvermögen für absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung.

### Art. OR 754:

#### Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Ansprüche können von verschiedenen Seiten gestellt werden, z.B. von Aktionären, Gläubigern oder Arbeitnehmern. Die Organe von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen (auch Pensionskassen) können sich durch eine Organhaftpflichtversicherung gegen solche Risiken schützen. Auch die Abwehrkosten (Anwalts-, Prozesskosten usw.) können durch eine solche Versicherung gedeckt werden.

Als selbständige Berater im Auftrag unserer Kunden sind wir an keine Versicherungsgesellschaft gebunden und sind so in der Lage, im Interesse des Versicherungsnehmers in objektiver Beurteilung das beste Angebot aufzuzeigen.